



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 27. Juli

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden	370
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Heinz-Peter Weiland, Landstraße 7, 26506 Norden	371
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte.....	372

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Entgeltregelung der Gemeinden Großheide für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Mai 2018	372
Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist - hier: 2. Änderung	374

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Bagband - Vorzeitige Ausführungsanord- nung	375
---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden**

Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden hat die Plangenehmigung für eine Gewässeranlage, hier Aufstau von Gruppen, extensiver Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes in der Gemarkung Lintelmarsch, Flur: 9, Flurstück: 39, 40 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.
Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.07.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Heinz-Peter Weiland, Landstraße 7, 26506 Norden**

Herr Heinz-Peter Weiland, Landstraße 7, 26506 Norden hat die Plangenehmigung für den Gewässer- ausbau zur Errichtung eines Entwässerungsgräben in der Gemeinde Hage; Gemarkung Hage, Flur 6, Flurstück 91/72 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes Hage. Eine Beeinträchtigung für die Trinkwasserversorgung wird nicht erwartet.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.07.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte**

Die Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens und der Erstellung einer Anlage im Gewässer in der Gemeinde Hinte; Gemarkung Hinte, Flur 3, Flurstücke 62/16 - 20 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.07.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Entgeltregelung der Gemeinde Großheide
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Mai 2018**

I. Entgelte

- (1) Die Entgelte für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder werden wie in der anliegenden Tabelle festgesetzt.
- (2) Bei der Einkommensberechnung wird vom Einkommensbegriff der Eltern / Sorgeberechtigten und des Kindes nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ausgegangen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Das Einkommen ist durch die Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden bei der Festsetzung des Entgelts wie Ehegatten erfasst, wenn beide Partner Eltern des Kindes sind.

- (4) Das festgesetzte Entgelt gilt für die Dauer des Kindergartenjahres bzw. Kinderkrippenjahres (01. August bis 31. Juli).
- (5) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr (sog. Frühbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 15,00 Euro / Monat und bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr (sog. Mittagsbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 Euro / Monat zu entrichten. Bei lediglich anteiliger Inanspruchnahme der vorgenannten Öffnungszeiten ist das volle Entgelt zu zahlen.
- (6) Im Falle einer Beitragsfreiheit sind Zeiten über 8 Stunden gesondert zu zahlen. Pro angefangene halbe Stunde werden 40,00 Euro monatlich fällig.
- (7) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet.

II. Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Großheide im Einzelfall Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Entgeltes gewähren, wenn dieses zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten geboten erscheint. Hierfür sind die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der z. Z. gültigen Fassung analog anzuwenden. Insoweit wird die Abgabenordnung für verbindlich erklärt.
- (2) Vorübergehende Schließungen der Tageseinrichtungen sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder oder ihr Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde Großheide berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes.
- (3) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Großheide, ermäßigt sich das Entgelt nach Abschnitt I Absatz 1 für das 2. und jedes weitere Kind auf 50 v.H.

III. Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes, sie endet mit dem Monatsschluss, der sechs Wochen nach Zugang der Kündigung für einen Platz liegt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte eines Monats, so wird dieser voll berechnet, erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, so wird das Entgelt um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Großheide sind im Kalenderjahr sechs Wochen geschlossen. Auch während der Schließungszeiten ist das Entgelt nach Abschnitt I Absatz 1 zu zahlen.

IV. Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt ist am 15. des Monats der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung fällig. Die Gemeinde kann monatliche Vorauszahlungen verlangen. Schuldner sind die Sorgeberechtigten.

V. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Gemeinde Großheide für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der 4. Änderung vom 23. Juni 2014 außer Kraft.

Großheide, 17. Mai 2018

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Staffelung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten in der Gemeinde Großheide für Kinder

Eink. Gruppen	2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		über 7 Personen	
	bis 5 Std.	ab 5 Std.	bis 5 Std.	ab 5 Std.	bis 5 Std.	ab 5 Std.	bis 5 Std.	ab 5 Std.	bis 5 Std.	ab 5 Std.	bis 5 Std.	ab 5 Std.	bis 5 Std.	ab 5 Std.
1 Einkommen bis €	1.600,00		1.850,00		2.100,00		2.350,00		2.600,00		2.850,00		3.100,00	
Beitrag mtl. €	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00	115,00	185,00
2 Einkommen bis €	2.100,00		2.350,00		2.600,00		2.850,00		3.100,00		3.350,00		3.600,00	
Beitrag mtl. €	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00	125,00	200,00
3 Einkommen bis €	2.600,00		2.850,00		3.100,00		3.350,00		3.600,00		3.850,00		4.100,00	
Beitrag mtl. €	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00	140,00	225,00
4 Einkommen bis €	3.100,00		3.350,00		3.600,00		3.850,00		4.100,00		4.350,00		4.600,00	
Beitrag mtl. €	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00	160,00	260,00
5 Einkommen bis €	3.600,00		3.850,00		4.100,00		4.350,00		4.600,00		4.850,00		5.100,00	
Beitrag mtl. €	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00	190,00	310,00
6 Einkommen bis €	4.100,00		4.350,00		4.600,00		4.850,00		5.100,00		5.350,00		5.600,00	
Beitrag mtl. €	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00	230,00	370,00

Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr (sog. Frühbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 15,00 Euro/Monat und bei Inanspruchnahme der Öffnungszeit zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr (sog. Mittagsbetreuung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Monat zu entrichten.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet.

Im Falle einer Beitragsfreiheit sind Zeiten über 8 Stunden gesondert zu zahlen. Pro angefangene halbe Stunde 40,00 Euro / Monat.

Bei der Einkommensberechnung wird vom Einkommensbegriff der Eltern / Sorgeberechtigten und des Kindes nach den Bestimmungen des 2. Teils des Wohngeldgesetzes ausgegangen.

Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist - hier: 2. Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung vom 11.07.2018 folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften der Inselgemeinde Juist werden im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde während der

Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Juist am Rathaus für die Dauer von 10 Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist – veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Alle Bekanntmachungen der Inselgemeinde Juist entsprechend der Absätze 1 bis 3 werden nachrichtlich im Internet unter www.gemeinde-juist.de veröffentlicht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch Ausstellung im Internet unter www.gemeinde-juist.de und durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Juist zu veröffentlichen; in Eilfällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Juist, den 16.07.2018

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Bagband Vorzeitige Ausführungsanordnung

Für die Flurbereinigung Bagband, Landkreise Aurich und Leer, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **06.08.2018, 0:00 Uhr** ein.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages II vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten

Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 26.10.2010 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan, gegen den Nachtrag I bzw. gegen den Nachtrag II eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Bagband ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsrecht keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 25.07.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage
Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.